

Nach so berathschlagter questione An? ist die gehorsamste Deputation auf den modum, wie diser Vortrag den Hungarn zu thun wäre, gefallen. Und hat sich hierüber folgender massen verglichen. Daß anfänglich die sache bey denen Hungarn Im unterbauen vnd absonderlich der Hungarischen Diät durch den Cardinal von Sachsenzeit vnd hinnach auch die vertrautern vnd ansehnlichen Magnates Regni, so geist als weltliche, also der Palatinus, die grafen Bally, Erdödy, Erzbischoff in Colossa ꝛc. wie nicht weniger auch die neuw Verführten als Karoly ꝛc. zu besprechen, durch nachgesetzte triftige motiva herbeizubringen, vnd jeden insbesondere zu besprechen, ehe und vor aber dieses geschest den Hungarische Cantzler Illeszhazy In diser enger Conferenz mit ausschließung aller Referendariorum zu berueffen vnd diesem auch gleichsam besondern zu ihm seigenden vertrauen zu eröffnen wäre, daß Er, Cantzler, In dessen bekantte ehyer, trew und dewotion, Ew. Mayestät hierunter das gnädigste Vertrauen setzet, werde nicht allein den nutzen sondern auch die noth dessen für Hungarn desto mehr erkennen, als dieses Königreich sich wider die andringende Turkhische Macht anderst nicht, als durch ein an Patrimonial Königreich vnd Land mächtiges Oberhaupt wurde erhalten können, auf den fall eines Interregni aber, durch die innerliche motus von selbst ohnfehlbar zu grund gehen müßte. Ewer. Kayserl. Mayestät wäre zwar in blühenden alter vnd aus Gnade Gottes bey vollkommner erwünschter leibs gesundheit, Allein vom Mannsstammhero durchlauchtigsten Erthhauses der Zeit noch der einzige vbrig, vnd seyen eben auch grosse Monarchen den menschlichen Zufällen unterworfen, wie es die frische laydige erfahrenheit nur allzu beweltlich bewahre. Angesehen diese bewegursachen hetten die Stände des Königreichs Croatien ihnen vnd ihren nachkömlingen gegen all diese betrübte zuefalle, die der Allerhöchste gnediglich abwenden wolle, durch obige erklährung gar loblich vorgesehen, derentwegen sie höchstens zu rühmen. Euer Mayestät wollen sich demnach vorderst zu Ihme Cantzler, vnd dan In den gesambten gehorsamsten Ständen des Königreichs Hungarn gnädigst versehen, sie würden ersagten Croatien weder in der liebe vnd vorsichtigkeit gegen ihrem vatterland, noch in der devotion gegen hero durchlauchtigsten Erthhaus nicht allein nichts nachgeben, sondern viel mehr ihnen das meritum hierunter abgewinnen wollen: mithin ihnen vnd ihrer posteritet in dem heyl ihres vatterlands, gleichfalls in omnes possibiles casus prospiciern, vnd zu dem ende dise weibliche Successionsordnung im Königreich Hungarn, mit Hebung aller sich etwa darwider vorthuenden beschwerlichkeiten, zu ihrem ohnsterblichen lob, vnd Euer Kayserl. Mayestät absonderlichen gefallen, auf gegenwertigen Landtag gleichmäßig vest stellen.

Vorunter vnd so laung Ew. Kayserl. Mayestät sich desto neher versichert halten konnten, wann er, Cantzler, wie das allernädigste vertrauen zu Ihme gestellt wäre, die Magnaten, Barones vnd ordines regni durch seine getreuen emßigen officia mit nachtrüthlicher vorstellung obangebrachter motiuen hierzu vorberathet wurde, welches Ew. Mayestät gleichfalls thun, vnd hinnach das werck der Diaetae selbst vortragen wurden, vnd sich allesfalls auf der Croaten Instanz davon nicht abhalten lassen könnthen.

Wie nun auff solche ehyrige Zuesprechung weder der Cantzler noch ander Magnatos regni, sich Euer Mayestät willen entziehen könnthen, als wäre das werck nach der hand in seine verlässigkeit zu bringen, vnd aus dem künftigen zu erwegen, In was Zeit, ob ante vel post Coronationem, der vortrag darüber der Diaetae zu thun wäre. jedoch ꝛc.

A tergo:

In puncto stabiliendae successionis foemineae in regno Hungariae. Anno 1712.

Originale in c. r. aulico Tabulario Viennae.

A. 1712.

Carolus III. Rex, Pragmaticam Sanctionem a SS. & OO. Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae adoptatam fuisse edoctus, suo et suorum haeredum nomine illibatam conservationem jurium et libertatum dictorum Regnorum spondet.

Recredenciales Caroli VI. Regis.

Ad Status Regni Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae.

Quod a vobis Statibus Ordinibusque inclytorum fidelissimorumque Regnorum nostrorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae, in Generali uestra Congrega-